



## **FAQs**

### **Welche Einrichtungen sind für die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. zur staatlich anerkannten Erzieherin geeignet?**

Für die praktischen Anteile der Fachschulausbildung sind grundsätzlich alle Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen geeignet. Diese leisten die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 27 Jahren. Dazu gehören

- Tageseinrichtungen für Kinder
- Einrichtungen sozialpädagogischer Arbeit im schulischen Bereich (z.B. offene Ganztagsgrundschulen)
- Einrichtungen der stationären Jugendhilfe (z.B. Wohngruppen)
- Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Jugendtreffs)

Im Rahmen der Praxisintegrierten Ausbildung muss eine Arbeitszeit von mindestens 17, maximal 23 Wochenstunden im Durchschnitt der drei Ausbildungsjahre ermöglicht werden.

### **Wie finde ich einen Ausbildungsplatz?**

Eine Bewerbung sollten Sie grundsätzlich sowohl an die Einrichtung als auch an deren Träger richten. Die Einrichtungen sollten sich in der Regel nicht weiter als 30 km vom Berufskolleg Beckum entfernt befinden. Für weitere Entfernungen sind Absprachen mit der Fachschule notwendig.

Für die verbindliche Zusage eines Schulplatzes in der Praxisintegrierten Ausbildung benötigen Sie eine sog. Ausbildungsabsichtserklärung, die Ihren schulischen Bewerbungsunterlagen beiliegen sollte. U.U. kann sie schnellstmöglich (!) nachgereicht werden.

Sie erhöhen Ihre Erfolgchancen, wenn Ihre Bewerbungen folgendes enthalten:

- Formales Anschreiben mit Begründung der Berufswahl
- Lebenslauf
- Kopien aktueller Zeugnisse
- Bescheinigungen bereits abgeleiteter Praktika
- und ggf. die vorläufige Zusage der Fachschule

### **Erhalte ich in der Ausbildung eine Vergütung?**

Im Rahmen der Praxisintegrierten Ausbildungsform erhalten Sie eine Ausbildungsvergütung. Nur dann kann die Einrichtung für die PiA-Ausbildung anerkannt werden. Diese erfolgt nach den tariflichen Regelungen für die Praxisintegrierte Ausbildung, beispielsweise bei den Kommunen nach dem TVAÖD.

Aktuelle Zahlen finden Sie u.a. unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/bund/azubi.html>.

Sie sollten darüber hinaus prüfen, ob Sie eine Förderung durch das sogenannte Aufstiegs-BAföG erhalten. Aktuelle Informationen dazu finden Sie unter anderem auf <https://www.aufstiegs-bafoeg.de> oder <https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>.

### **Muss ich in den Schulferien arbeiten?**

Ja! Zumindest an den in der Schulzeit üblichen Arbeitstagen müssen Sie in Ihrer Einrichtung tätig werden. Abweichende Regelungen sind möglich, wenn beispielsweise Ihr Tarifvertrag dies voraussetzt oder aber die Gesamtzahl an Ausbildungsstunden anders nicht erreicht werden kann.

### **Wann kann ich Urlaub nehmen?**

Neben den Schulferien müssen Sie die tarifrechtlichen Bestimmungen Ihres Ausbilders und ggf. anfallende Schließungen der Einrichtungen berücksichtigen. In jedem Fall müssen Sie Ihren Urlaub in der jeweils üblichen Form bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Urlaub an Unterrichtstagen ist ausgeschlossen.